

Justitia in Nöten

Wer haftet für den illegalen Umgang mit Musik im Internet?

Ein amerikanisches Gericht hat jetzt entschieden, dass die Online-Firma MP3.com bei der Bereitstellung von Musik im Internet gegen die Urheberrechte von Musikverlegern verstoßen hat. Der New Yorker Richter verfügte, MP3.com müsse für die Rechtsverletzung haften. Im Mittelpunkt des Streits stehen jedoch nicht frei verfügbare Musikstücke im Dateiformat MP3, sondern eine Plattform, auf der Internet-Surfer ihre eigene Musik auf CD kopieren und anderen Nutzern zur Verfügung stellen können. Die Musikproduzenten sehen darin eine Urheberrechtsverletzung und schlagen Alarm.

Wie sehr die Frage, wer für den illegalen Umgang mit Musik im Internet haftet, Juristen, Künstler und die Musikbranche auch hierzulande beschäftigt, hat jüngst ein Urteil am Münchner Landgericht belegt, das den Online-Anbieter AOL zu Schadensersatz verurteilt hat, weil auf einem von ihm eingerichteten Musikforum Raubkopien bereitgehalten wurden. AOL-Kunden konnten die Musikdateien beliebig herauf- und herunterladen. Geklagt hatte das Unternehmen Hit Bit, ein Karlsruher Vertrieb für Instrumentalversionen bekannter Musikstücke, dem die Münchener Richter mit der Begründung Recht gaben, AOL habe für die Urheberrechtsverstöße seiner Nutzer. Die Phonindustrie feiert die Entscheidung als Sieg über das Plagiat, und die Internetwirtschaft sieht sich einmal mehr an die Kette gelegt. Doch abseits der Lobbyinteressen bleibt die Frage, ob AOL wirklich eine Verantwortung trifft.

Copy kills. MP3-Player und CD-Brenner machen Gema, Platten-Labels und Künstler zu schaffen; Fast alle Hits lassen sich günstig herunterladen, denn die selbst gebrannte CD kostet nur ein paar Mark an Telefongebühren und den Preis für einen CD-Rohling – die Phonindustrie aber Millionen. Angesichts ihrer noch immer schwächeren erregenden Umsatzzahlen mag sich das Mittelgefühl für die Musikbranche in Grenzen halten, dennoch sind Urheberrechtsverstöße und Plagiate aus rechtlicher Sicht eines der größten Übel im Internet. Neben den pornografischen Schmuddeliken im Netz wachsen die Basare für das Gratis-Ge-schacher mit Musikdateien.

Einhalt ist geboten. Weil man aber die Schwarzfahrer auf der Datenautobahn nicht stoppen kann, wird derjenige zur Kasse gebeten, der für den inkriminierten Streckenabschnitt verantwortlich zeichnet. Wann der Diensteanbieter (Provider) für das unerlaubte Verhalten der Nutzer in Anspruch genommen werden kann, erscheint seit langem problematisch, und die Diskussion hierüber ist beinahe so alt wie die kommerzielle Nutzung des Internets selbst. Der deutsche Gesetzgeber glaubte die Frage mit dem Teledienstgesetz von 1997 beantwortet zu haben, dessen Paragraf 5 die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter regelt und dabei zwischen drei Anbieterformen differenziert: Zum einen zielt die Norm auf den „Content-Provider“ ab, also denjenigen, der im Netz seine eigenen Inhalte bereitstellt. Er ist für sein Angebot in vollem Umfang verantwortlich, was im Grunde genommen selbstverständlich und juristisch als „Einstechenmüssen für eigenes Verschulden“ bekannt ist. Wer also auf der eigenen Homepage gegen das Urheberrechtsgesetz verstößt, haftet ohne Einschränkungen – genau wie ein Schwarzhändler, der seine Raubkopien auf der Straße verkauft.

Eine klare Privilegierung also für Host-Provider wie AOL. Schließlich kann man ihnen nicht vorhalten, sie hätten die Dateien in ihren Foren kennen müssen. Ein Vorwurf darf erst dann erhoben werden, wenn dem Anbieter der jeweilige, konkrete Inhalt tatsächlich bekannt war. Auf ein allgemeines, pauschales Wissen kommt es nicht an, da jedem Provider klar sein muss (und wohl auch ist), dass irgendwo in seinen Angeboten Urheberrechte verletzt, pornografische Bilder getauscht und Straftaten geplant werden. Stellte man hierauf ab, wäre auch jeder Provider schon allein wegen des Bereithaltens seiner Foren verantwortlich. Und genau das wollte der Gesetzgeber nicht, um die Internetentwicklung mit ihren unglaublichen Wachstumspotentialen nicht auszubremmen. Überspitzt formuliert: „Gold Digger Mentalität“ ging der parlamentarischen Mehrheit vor. „Law and Order“ der Geltung des Gesetzes ändert das freilich nichts.

Goldgräberstimmung

Zum anderen kennt das Gesetz den „Access-Provider“, der – wie es im Namen schon anklingt – lediglich den technischen Zugang zum Netz herstellt und deshalb häufig mit Post und Telekom verglichen wird. Niemand kommt ernsthaft auf die Idee, die Deutsche Post AG für den Inhalt der von ihr beförderten Briefe und Paketen verantwortlich zu machen. Und der Telekom kann es auch schwerlich vorgeworfen werden, wenn sich in ihren Leitungen zum Verbrechen verabredet wird. Der Grund hierfür ist einleuchtend: Weder Post noch Telekom können die Umengen an Informationen überprüfen, die über ihre Förderbänder und durch ihre Leitungswege laufen, und wegen des Post-beziehungsweise Fernmeldegeheimnisses sowie des Persönlichkeitschutzes dürfen sie es in der Regel auch gar nicht. Gleiches gilt damit für den Access-Provider, weil er lediglich die Zufahrten zum Daten-Highway bereitstellt.

Feuilleton

Ein Fehlurteil und seine Folgen

Wie schwer die Beachtung des nicht gerade allenthalben mit Beifall bedachten Paragraphen 5 selbst Juristen fällt, zeigt ein ande-res Urteil: Angeklagt war der ehemalige Geschäftsführer der deutschen Computerverse- Tochter, Felix Somn, wegen Verbreitung von Kinderpornografie. Compuserve Deutschland – insoweit als reiner Access-Provider tätig – hatte den Zugang zu den Rechnern der amerikanischen Muttergesellschaft gewährt, in deren Netzen sich zahlreiche pornographische Angebote fanden. Obwohl nach dem deutschen Teledienstgesetz nicht einmal verantwortlich, bemühte sich der Angeklagte um die Sperrung der Angebote, wenneleich mit geringem Erfolg: Compuserve USA sperrte zunächst zahlreiche Newsgroups, gab später aber einen Teil wieder frei. Trotzdem forderten Staatsanwaltschaft und Verteidigung gleichermaßen einen Freispruch, doch den zuständigen Amtsrichter beeindruckte all das ebenso wenig wie die eindeutige Rechtslage. „Zwei Jahre auf Bewährung“ lautete seine Vorstellung vom cyber-law – die Online-Branche reagierte mit Bestürzung auf dieses „Fehlurteil“.

Unterdessen hat das Landgericht München hier Sachkunde bewiesen und in seiner hier interessierenden Entscheidung die Tätigkeit von AOL richtig bewertet, wenn es den Dienst beim Betrieb des Musikforums als Host-Provider ansah. In den Genuss der gesetzlichen Privilegierung kam AOL dennoch nicht, weil der Dienst Kenntnis von den Forumsinhalten hatte. Bevor nämlich die von den Nutzern in das Forum eingestellten Musikdateien für die Allgemeinheit freigegeben wurden, erfolgte eine interne Kontrolle der Dateien durch so genannte „Scouts“. Die Scouts-Nutzer, die auf freiwilliger Basis das Online-Angebot für AOL pflegten, überprüften die geladenen Dateien auf Viren und für sie erkennbare Copyright-Vermerke, verschafften sich und damit rechtlich gesehen auch AOL Kenntnis von sämtlichen Dateien respektive Inhalten. Im vorliegenden Fall hatten die Scouts nicht genügend Sorgfalt walten lassen und die drei streitgegenständlichen Musikstücke „Get down“, „Samba de Janeiro“ und „Freedom“ trotz fremder Urheberrechte und erkennbarer Rechtsverletzung in das Forum aufgenommen – gleich einer Torwache, die den Dieb, bepackt mit Beute, die Stadtmauern passieren lässt.

AOL hatte also Kenntnis vom konkreten Inhalt seines Forums, wenneleich nicht von der Rechtswidrigkeit. Hatte AOL – eigentlich ja vom guten Willen besetzt – die geladenen Musikdateien von vornherein nicht überprüfen lassen, stünde der Dienst besser da. Mangels Kenntnis von den Inhalten griffe dann die Privilegierung des Paragraphen 5 des Teledienstgesetzes, eine Verantwortlichkeit für Urheberrechtsverstöße bestünde insoweit nicht. Daraus resultiert eine fragwürdige Konsequenz, denn je weniger sich ein Provider um das Treiben in seinem Forum kümmert, desto geringer ist auch sein Haftungsrisiko – eine Einladung zum Wegsehen und ein verqueres Ergebnis, das allerdings logische Folge der rechtlichen Vorgaben ist. Im Prozess half dieser Befund AOL jedoch wenig.

Obgleich der Anbieter in dem Rechtsstreit unterlag, hat das Landgericht München keine Grundsatzentscheidung gegen Online-Dienste getroffen, mag es in den entsprechenden Fachkreisen auch so aufgenommen worden sein. Anlass zur Rechts-schelte besteht nicht, und die Online-Branche wird angesichts ihrer gesetzlichen Privilegien auch mit einer unliebsamen Entscheidung leben können. Immerhin wurden die Wogen in Sachen Compuserve geglättet, denn Felix Somn ist im November vergangenen Jahres im Berufungsverfahren freigesprochen worden. Die Entscheidung hat nicht nur den ehemaligen Geschäftsführer von Compuserve, sondern einen ganzen Wirtschaftszweig rehabilitiert. Die der Online-Branche so wohlgesinnte Berufungsstanz war übrigens das Landgericht München. Von einem Fehlurteil hatte da niemand gesprochen.

GEORGIOS GOUNALAKIS

Der Autor ist Professor für Medienrecht an der Philipps-Universität Marburg.